

„Übungsleiterfreibetrag“ und Einkommen aus Ehrenamt im SGB II (bei Bezug von Arbeitslosengeld II)

Stand: Juli 2017

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Seit 2011 sind auch Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter wie Erwerbseinkünfte zu werten und anzurechnen. Bei Erwerbseinkünften gilt ein Grundfreibetrag i.H.v. 100 € monatlich.

Wenn allerdings aus **mindestens einer der folgenden Tätigkeiten** nach §3 Einkommenssteuergesetz (EStG) Einkünfte erzielt werden, gilt ab dem 01.01.2013 **statt 100 € der erhöhte Grundfreibetrag i.H.v. bis zu 200 € monatlich:**

- Nr. 12 Aufwandsentschädigungen aus einer Bundes- oder Landeskasse
- Nr. 26 „Übungsleiterfreibetrag“ (siehe unten)
- Nr. 26a nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bei Körperschaftssteuer-befreiten Einrichtungen.
- Nr. 26b Aufwandsentschädigungen bei Vormundschaften nach §1835a BGB

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einnahmen als Aufwandsentschädigungen, Gehalt/Lohn oder Honorare (selbständige Tätigkeit) erzielt werden.

Für den „Übungsleiterfreibetrag“ nach §3 Nr.26 EStG müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Tätigkeit ist nur nebenberuflich mit – bezogen auf das Kalenderjahr – durchschnittlich maximal 13 Stunden/Woche (maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst).
2. Sie sind tätig z.B. als:
 - Übungsleiter/Trainer/Gruppenleiter** bei Sportvereinen, in der Jugendhilfe, etc.
 - Ausbilder** bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst, etc.
 - Dozenten/Lehrer** an Schulen, Volkshochschulen, IHK, etc.
 - Erzieher/Betreuer** in der Jugendhilfe, in der Bahnhofsmision, als Ferienbetreuer, etc.
 - Künstler** z.B. Chorleiter, Dirigenten, Musiker
 - Pfleger** alter, kranker oder behinderter Menschen.
3. Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z.B. Stadtverwaltung, IHK, Universität, städt. VHS), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation (z.B. Wohlfahrtsverband oder anerkannt gemeinnütziger Verein).

Als weitere Freibeträge bei Alg II sind neben dem erhöhten Grundfreibetrag die Erwerbstätigenfreibeträge zu berücksichtigen (20% aus dem Brutto von 100-1.000 €; 10% aus dem Brutto von 1.000-1.200 € bzw. -1.500 €).

Textvorschlag für Briefe an das Jobcenter:

Im Zeitraum _____ habe ich Einkommen wie in der Anlage ersichtlich erzielt.

Ich bitte um Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrages nach §11b Abs.2 SGB II in Verbindung mit §3 Nr. 26 EStG. Die Tätigkeit ist:

- nebenberuflich und
- eine lehrende/betreuende/pflegende/künstlerische Tätigkeit.
- Auftraggeber ist die gemeinnützige/öffentliche Einrichtung _____.

Quellen: EStG, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2010 Randziffer R 3.26; Fachliche Hinweise zu §§11, 11a, 11b SGB II der Bundesagentur für Arbeit